

RS Vwgh 1995/11/16 94/07/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1 Abs1;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Bgld 1970 §1 Abs1;

FIVfLG Bgld 1970 §21 Abs3;

Rechtssatz

Die Auffassung, es käme hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit nur auf die Widmung im Flächenwidmungsplan, nicht aber auf die tatsächliche Nutzung an und der Einwand mangelnder landwirtschaftlicher Bewirtschaftbarkeit eines Abfindungsgrundstückes sei unbeachtlich, wenn dieses Grundstück als Bauland - Industriegebiet gewidmet sei, steht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben eines Zusammenlegungsverfahrens, die nach § 1 Abs 1 Bgld FIVfLG 1970 in der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft bestehen. Sie steht auch in Widerspruch zu dem Grundsatz des § 21 Abs 3 Bgld FIVfLG 1970, wonach die gesamten Grundabfindungen einer Partei in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070146.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at